

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Stadt Rötha
Bau- und Ordnungsverwaltung
Herrn Robert Baldeweg

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 17. April 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 13.03.2023

Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung der Stadt Rötha

Sehr geehrter Herr Baldeweg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Überarbeitung der Gehölzschutzsatzung. Allerdings enthält diese aus Sicht des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes deutliche Defizite und es bestehen einige rechtliche Bedenken.

Daher stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:

1. § 2 (Schutzgegenstand)

Der Schutzzumfang ist aus Sicht des **Natur- und Klimaschutz**es unzulänglich und mit Blick auf die **Schutzzwecke der Satzung gem. § 1 Abs. 2** problematisch. Dies betrifft sowohl die umfangreichen Ausnahmen von Laub-, Nadel- und Obstbaumarten in Abs. 4 als auch den Ansatz, generell erst ab einem Stammumfang von 1,00 m in Stammhöhe von 1,30 m zu schützen.

Unabhängig von ihrer Art schaffen Bäume Biotopverbundsysteme (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Auch deutlich unter 100 cm Stammumfang bilden sie Brut- und Lebensstätten für wildlebende Tiere (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), tragen zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sowie zur Verbesserung des Kleinklimas (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) bei und unterstützen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Bäume binden in ihrem Holz Kohlenstoff und spielen damit als natürliche CO₂-Senke eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Zwar speichern Nadelbäume wegen ihrer geringeren Holzdichte im Vergleich zu Laubbäumen etwas weniger Kohlenstoff, doch ist der Unterschied gerade bei jüngeren Bäumen noch gering.¹ Bei einem Wallnuss- oder einem Apfelbaum hingegen ergibt sich selbst im hohen Alter kein nennenswerter Unterschied zu beispielsweise einer Buche. Auch Birke und Pappel sind vergleichbar. Für die politisch angestrebte Klimaneutralität werden also auch Birke, Pappel Obst- und Nadelbäume und vor allem auch Bäume mit geringeren Stammumfang als 100 cm als CO₂-Senke benötigt. Daneben fördern gerade Obstbäume maßgeblich die Biodiversität, indem sie bestäubenden Insekten eine Nahrungsquelle bieten und nicht weniger als Laubbäume Lebensstätte für wildlebende Tiere darstellen. Darüber hinaus leisten auch Pappeln, Nadel- und Obstbäume einen relevanten Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas durch Verschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Eine derart große Differenzierung zwischen dem Schutz verschiedener Baumarten sehen wir daher als nicht angebracht und bitten um eine Anpassung des Schutzzumfangs im Interesse der Gewährleistung des satzungsmäßigen Schutzzwecks des § 1.

Wir schlagen vor, den Schutz unabhängig von der Baumart und bereits ab 60 cm Stammumfang anzusetzen.

2. § 4 Satz 1

Es ist verboten, die nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken zu beseitigen, zu zerstören oder in ihren typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihrer typischen Erscheinungsformen führen können.

Begründung:

§ 4 Satz 1 verbietet laut Satzungsentwurf lediglich den Erfolg (Zerstörung), knüpft aber nicht bereits an die Handlung als Verbot an. Gemäß der Überschrift und der Aufzählung unter Satz 2 soll sich das Verbot aber bereits auf Handlungen beziehen, nicht erst auf den Erfolgseintritt. Außerdem verbietet Satz 2 nicht nur Handlungen, die zwangsläufig die Zerstörung des Gehölzes zur Folge haben müssen, sondern auch solche, die bloß geeignet sind, eine Zerstörung hervorzurufen. Zudem sollte neben der potenziellen Zerstörung des Gehölzes auch die Beschädigung erfasst sein.

¹ vgl. für die Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, : Kohlenstoffspeicherung von Bäumen, LWF-Merkblatt 27, abrufbar unter: https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022680/index.php

3. § 4 Satz 2 Nr. 3

[...] so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird werden kann,

Begründung:

Wir schlagen die Umformulierung vor, um Rechtsklarheit zu schaffen und etwaige Beweisschwierigkeiten zu beseitigen. Ob durch eine Handlung nach § 4 Satz 2 Nr. 3 kausal die Vitalität des Gehölzes beeinträchtigt wird, lässt sich bereits ex-ante oft nicht rechtssicher beurteilen (insbesondere für den Laien, der beurteilen muss, ob eine Genehmigung erforderlich ist). Darüber hinaus lässt sich ex-ante oft nicht nachweisen, dass die Handlung kausal für die Beeinträchtigung war. Dafür müsste man den Zustand des Baumes genau vor der potenziell schädigenden Handlung kennen, um überhaupt auf eine Schädigung durch die Handlung schließen zu können. Andernfalls könnte der*die Schädiger*in einfach behaupten, die Beschädigung lag bereits vor der eingreifenden Handlung vor. Eine lückenlose Erfassung aller Baumzustände ist aber praktisch nicht umsetzbar. Außerdem treten negative Beeinträchtigungen des Gehölzes teils erst deutlich verzögert ein und lassen sich dann nicht mehr exakt und zweifelslos auf eine bestimmte Handlung in der Vergangenheit zurückführen. Das trifft vor allem auf Maßnahmen im Wurzelbereich zu, die § 4 Satz 2 Nr. 3 gerade zu erfassen vermag. Von daher sollte es genügen, wenn die wurzelverdichtende Handlung objektiv geeignet ist, die Vitalität des Gehölzes zu beeinträchtigen.

4. § 8 Abs. 5

Ergänzung um Satz 2:

Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist.

Begründung:

Ohne die Erläuterung ist § 8 Abs. 5 zu unbestimmt.

5. § 9 Abs. 2 Satz 2

Die Genehmigung nach ~~§ 6~~ § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Begründung:

Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsfiktion gilt für Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die hier in § 5 der Satzung geregelt sind. Darüber hinaus, aber nicht ausschließlich, kann für Anträge auf Befreiung nach § 6 der Satzung die Genehmigungsfiktion festgesetzt werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. A. P. Maier'.

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin